

## Hinweise zur Verpfändungsvereinbarung von Rückdeckungsversicherungen für Direktzusagen

**Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher, männlicher und diverser Form zu sehen.**

1. Vorgesehen ist die Verpfändungsvereinbarung
  - mit dem Versorgungsberechtigten und ggf.
  - mit dem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/Lebensgefährten des Versorgungsberechtigten sowie ggf.
  - den leiblichen und solchen gleichgestellten Kindern des Versorgungsberechtigten.

Gleichzeitig erfolgt die Abtretung des Kündigungsrechtes an den Versorgungsberechtigten.

Der Vordruck kann auch für eine Verpfändungsvereinbarung *allein* mit dem Versorgungsberechtigten oder weiteren Kindern verwendet werden.

2. Wegen der erforderlichen Bestimmbarkeit der Forderung ist das Datum der Versorgungszusage einzusetzen.

Zusätzlich empfehlen wir, die Versorgungszusage der Verpfändungsvereinbarung beizufügen. Eine Überprüfung der Zusage findet nicht statt.

3. Eine Änderung der Versorgungszusage erfordert ggf. eine Aktualisierung der Verpfändungsvereinbarung. Die Änderung einer Person der aus der Versorgungszusage berechtigten Hinterbliebenen erfordert z.B. eine Verpfändungsvereinbarung mit dem dann berechtigten Hinterbliebenen.

4. Das Pfandrecht des Versorgungsberechtigten geht zu dessen Lebzeiten einem Pfandrecht seiner Hinterbliebenen im Range immer vor, auch wenn es erst später eingeräumt wurde.

5. Der Versorgungsberechtigte muss grundsätzlich bei Änderungen der Rückdeckungsversicherung, die den Rückkaufswert im Zeitpunkt der Änderung mindern, zustimmen, es sei denn, es handelt sich um die Verrechnung von Beitragsrückständen im Rahmen des Mahn- und Kündigungsverfahrens nach § 38 VVG (Zahlungsverzug bei Folgeprämie) oder um eine Teilung der Rückdeckungsversicherung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs. Versorgungsberechtigte Hinterbliebene müssen zu Lebzeiten des Versorgungsberechtigten nie ihre Zustimmung zu Änderungen an der Rückdeckungsversicherung erteilen. Dies gilt auch bei Ablauf und Auszahlung der Rückdeckungsversicherung.

6. Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung und die Abtretung des Kündigungsrechtes sind nur dann wirksam, wenn sie vom Versicherungsnehmer der Alte Leipziger angezeigt werden.

7. Nach Anzeige wird die Alte Leipziger die Verpfändung und die Abtretung des Kündigungsrechtes so lange beachten, bis ihr vom Versorgungsberechtigten angezeigt wird, dass Rechte und Ansprüche aus der Versicherung nicht mehr hergeleitet werden.

Vor Eintritt der Pfandreife kann die Leistung nur an den Versicherungsnehmer und den Versorgungsberechtigten gemeinschaftlich erfolgen.

Nach Eintritt der Pfandreife hat der Versorgungsberechtigte das Einziehungsrecht – aber nur insoweit, als die Einziehung zu seiner Befriedigung erforderlich ist (z. B. bei Rentenleistungen nur in Höhe der fälligen Renten). Soweit fällige Versicherungsleistungen den fälligen Zahlungsanspruch des Versorgungsberechtigten übersteigen, kann nur gemeinschaftlich an den Versicherungsnehmer und den Versorgungsberechtigten geleistet werden.

**Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher, männlicher und diverser Form zu sehen.**

# Vereinbarungen zur Verpfändung/Anzeige der Abtretung des Kündigungsrechtes

(bitte zwingend die angefügte Verpfändungsanzeige/Anzeige der Abtretung des Kündigungsrechts unterschreiben)

Versicherung/en Nr. \_\_\_\_\_  
Bei Angabe von mehreren Versicherungen gelten die in Einzahl abgefassten Formulierungen für sämtliche Versicherungsverträge.

A Versicherungsnehmer/Firma \_\_\_\_\_  
im Folgenden **Firma** genannt

B Versorgungsberechtigter/Versicherter  
Vorname, Name \_\_\_\_\_  
im Folgenden **Versorgungsberechtigter** genannt

C1 Ehepartner/eingetragener Lebenspartner des Versorgungsberechtigten  
Vorname, Name \_\_\_\_\_  
im Folgenden **Partner** genannt

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

C2 Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten  
Vorname, Name \_\_\_\_\_  
im Folgenden **Partner** genannt

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

D Kinder des Versorgungsberechtigten  
1. \_\_\_\_\_  
Vorname, Name \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
Vorname, Name \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

## 1. Rückdeckungsversicherung

Die Firma hat am \_\_\_\_\_ eine Versorgungszusage – die in Kopie beigelegt ist\* – erteilt und im Zusammenhang damit bei der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Oberursel, die Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen der Firma zu. Die Verpfändung erstreckt sich auf die Zusage in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Alte Leipziger wird über Änderungen der betroffenen Versorgungszusage informiert. Wird ihr eine Änderung nicht mitgeteilt, gilt der letzte Stand der Versorgungszusage als ausschlaggebend.

## 2. Verpfändungserklärung

Zur Sicherung aller Ansprüche aus der Versorgungszusage inklusive aller Nachträge räumt die Firma jeder oben aufgeführten Person ein Pfandrecht (§ 1273 ff BGB) ein. Das Pfandrecht des Versorgungsberechtigten geht zu dessen Lebzeiten einem Pfandrecht seiner Hinterbliebenen im Range immer vor, auch wenn es erst später eingeräumt wurde. Das Pfandrecht erfasst alle Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes – und des Anspruchs auf Überschussanteile\*. Der Versicherungsschein verbleibt bei der Firma. Das zugunsten des Partners bestellte Pfandrecht erlischt, wenn die Lebensgemeinschaft des Versorgungsberechtigten rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder aufgelöst ist.

## 3. Zustimmung des Versorgungsberechtigten

Der Versorgungsberechtigte muss grundsätzlich bei Änderungen der Rückdeckungsversicherung, die den Rückkaufwert im Zeitpunkt der Änderung mindern, zustimmen. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Verrechnung von Beitragsrückständen im Rahmen des Mahn- und Kündigungsverfahrens nach § 38 VVG oder um eine Teilung der Rückdeckungsversicherung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs handelt.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene gemäß C und D müssen zu Lebzeiten des Versorgungsberechtigten nie zustimmen. Dies gilt auch bei Ablauf und Auszahlung der Rückdeckungsversicherung.

\* Ggf. bitte streichen.

#### 4. Abtretung des Kündigungsrechtes

Gleichzeitig wird das Recht zur Kündigung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten abgetreten. Vor Eintritt der Pfandreife kann eine Kündigung nur mit Zustimmung der Firma erfolgen.

#### 5. Wegfall der Versorgungszusage

Sind – aus welchen Gründen auch immer – keine Versorgungsverpflichtungen vorhanden, so wird die Firma dies der Alte Leipziger mitteilen.

_____ Datum	_____ Unterschrift der Firma, ggf. Firmenstempel**	_____ Datum	_____ Unterschrift des Versorgungsberechtigten**
		_____ Datum	_____ Unterschrift des Partners
		_____ Datum	_____ Unterschrift 1. Kind bzw. gesetzliche Vertreter***
		_____ Datum	_____ Unterschrift 2. Kind bzw. gesetzliche Vertreter***

\*\* Diese beiden Felder dürfen wegen § 181 BGB nicht von der gleichen Person allein unterzeichnet werden, es sei denn, sie ist von der genannten Beschränkung befreit.

\*\*\* Bei minderjährigen Kindern ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **Verpfändungsanzeige/Anzeige der Abtretung des Kündigungsrechtes:**

Hiermit zeigen wir der Alte Leipziger die vereinbarten Rechtsgeschäfte an.

_____ Datum	_____ Unterschrift der Firma, ggf. mit Firmenstempel
----------------	---